

Verrechnungssteuer Direkte Bundessteuer

Bern, 26. März 2004
Su/Ds

An die kantonalen
Steuerverwaltungen

Rundschreiben

Zinssätze für fremde Währungen für die Berechnung von geldwerten Leistungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse/Darlehen an Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Abs. 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan zu deklarieren. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen/Darlehen in fremden Währungen an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben auf die auf der nachfolgenden Seite publizierten Zinssätze (Richtwerte) ab. Diese basieren auf der Rendite von langfristigen Anlagen wie Industrieobligationen u. dgl. Für Vorschüsse/Darlehen in Yen ist ab 2004 mindestens der Zinssatz für Schweizer Franken zu berücksichtigen. Die Zinssätze gemäss Tabelle sind anwendbar:

1. Für Vorschüsse an Beteiligte

- 1.1. Sofern aus Eigenkapital finanziert und kein Fremdkapital verzinst werden muss.
- 1.2. Ist die Gesellschaft oder Genossenschaft verzinsliche Verpflichtungen eingegangen, so sind Vorschüsse/Darlehen an Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter oder ihnen nahestehende Dritte im Umfang der verzinslichen Verpflichtungen zu den Fremdkapitalzinssätzen zuzüglich eines Zuschlags von $\frac{1}{2}$ %, mindestens aber zu den angegebenen Zinssätzen, zu verzinsen.

2. Für Vorschüsse von Beteiligten

Im Sinne einer Safe-Haven-Lösung gelten die angegebenen Zinssätze auch für verzinsliche Verpflichtungen in fremden Währungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten.

Vorbehalten bleiben der Drittvergleich sowie der geschäftsmässig begründete Nachweis, weshalb nicht eine Verpflichtung in tiefer verzinslichen Schweizer Franken eingegangen wurde.

Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

3. Für Unternehmensbewertungen

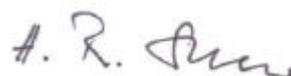
Dabei wird der Kapitalisierungszinsfuss ermittelt, indem zu den nachfolgenden Sätzen ein Zuschlag von 40 – 50 % vorgenommen wird.

4. Für die Ermittlung der **Vermögenssteuerwerte** nach der „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“, wobei **die aufgelisteten Zinssätze gemäss RZ 16 der Wegleitung um 1 Prozentpunkt zu erhöhen sind.**

Land / Union	Währung	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Europäische Union	EUR		5.0	5.5	5.0	5.5	5.5	4.5
Belgien	BEF	6.0	4.5	5.5	5.0	EUR	EUR	EUR
Deutschland	DEM	5.5	4.5	5.5	5.0	EUR	EUR	EUR
Frankreich	FRF	5.5	4.5	5.5	5.0	EUR	EUR	EUR
Finnland	FIM	6.0	4.5	5.5	5.5	EUR	EUR	EUR
Griechenland	GRD	9.5	7.5	6.5	5.5	EUR	EUR	EUR
Irland	IEP	6.5	4.5	5.5	6.0	EUR	EUR	EUR
Italien	ITL	6.0	4.5	5.5	5.5	EUR	EUR	EUR
Luxemburg	LUF	6.0	4.5	5.5	5.5	EUR	EUR	EUR
Niederlande	NLG	5.5	4.5	5.5	5.0	EUR	EUR	EUR
Österreich	ATS	5.5	4.5	5.5	5.0	EUR	EUR	EUR
Portugal	PTE	6.5	4.5	5.5	5.5	EUR	EUR	EUR
Spanien	ESP	6.0	4.5	5.5	5.5	EUR	EUR	EUR
USA	USD	6.0	5.0	6.5	5.5	6.0	6.5	4.5
Grossbritannien	GBP	6.5	5.0	5.5	5.0	5.5	5.5	5.0
Australien	AUD	6.5	5.5	7.0	5.5	7.0	7.5	6.5
Dänemark	DKK	6.5	5.0	6.0	5.5	5.5	5.5	4.5
Hongkong	HKD	10.5	7.0	8.0	6.5	7.0	8.0	4.5
Japan	JPY	2.0	2.5	2.5	2.0	2.5	2.5	2.5
Kanada	CAD	6.0	5.5	6.5	5.5	5.5	6.0	5.0
Norwegen	NOK	6.0	6.0	6.5	6.5	6.0	6.0	5.0
Schweden	SEK	6.5	4.5	5.5	5.0	6.0	6.0	5.0
Singapur	SGD	8.0	6.5	6.0	7.0	4.5	5.0	4.0
Südafrikanische Rep.	ZAR	15.0	16.5	12.5	13.0	12.5	11.5	10.0

ABTEILUNG REVISORAT

Der Chef



H.R. Suter